

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Die SPD Fraktion
im Erfurter Stadtrat
Herrn Mroß
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0957/18 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Bürgerbeteiligungsprozess Clara-Zetkin-Straße ; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

Ihre Fragestellungen möchte ich gesamt wie folgt beantworten:

- 1. Wann beginnt der geplante Bürgerbeteiligungsprozess hinsichtlich der Planungen für den Umbau der Clara-Zetkin-Straße und wie können sich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erfurt dabei einbringen?**
- 2. Wie stellt sich der Zeitablauf der Planungen und des Beteiligungsprozesses konkret dar?**

Unter Verweis auf die Stellungnahme der Stadtverwaltung zur DS 1819/16 ist ausdrücklich festzustellen, dass der Lärmaktionsplan und die bisher vorgelegten Planungsansätze von einer Lösung zwischen den Borden ausgehen, d.h. hier handelt es sich um eine reine Fahr- und Gehbahnsanierung. Die Anordnung basiert auf dem beschlossenen Lärmaktionsplan, insofern bestehen hier keine grundsätzlichen Änderungsmöglichkeiten (Ausführung der StVO – übertragener Wirkungskreis). Neben einer signifikanten Reduktion der Lärmpegel wird mit der Vorzugsvariante der Vorplanung auch eine mindestens ausgeglichene Stellplatzbilanz erreicht.

Bürgerbeteiligung kann und muss im Rahmen eines ausführlichen Informationsprozesses stattfinden. Der Schwerpunkt darf dabei aber nicht auf der grundsätzlichen verkehrlichen Lösung liegen, die im Rahmen des Lärmaktionsplanes mit 2 überbreiten Spuren zwischen den bestehenden Borden festgelegt wurde. Vielmehr sind mögliche Varianten zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im unmittelbaren Wohnumfeld mit den Bürgern gemeinsam zu diskutieren und über die bestehende Vorplanung hinaus weiter zu entwickeln. Dabei sind sowohl Fragen der Einordnung des ruhenden Verkehrs, der Unterbindung von illegalem Parken wie auch mögliche Eigeninitiativen der Anwohner zu berücksichtigen.

Die Stadtverwaltung erarbeitet verschiedene Konzepte zur Organisation und Durchführung eines Bürgerbeteiligungskonzeptes für die Umfeldgestaltung entlang der Clara-Zetkin-Straße. Mit welchen Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit ist die Mehrheit der Anlieger erreichbar? Welche Formen eines Planungsprozesses sind geeignet, um für die fertige Lösung die größtmögli-

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

che Akzeptanz zu erlangen? Dabei steht die reine Bürgerinformation zur verkehrlichen Lösung, die vom Stadtrat beschlossen ist auf der einen Seite und davon strikt getrennt auf der anderen Seite der Planungsprozess für die Umfeldgestaltung, deren zukünftiges Erscheinungsbild tatsächlich erst zu entwickeln ist.

In Abhängigkeit vom Ergebnis und der Dauer des derzeit laufenden Stellenbesetzungsverfahrens im Tiefbau- und Verkehrsamt kann der dafür vorgesehene Mitarbeiter bestenfalls im September 2018 seine Arbeit aufnehmen und dieses Konzept bis zum Jahresende entwickeln. Im Jahr 2019 soll der Planungsprozess durchgeführt werden. Aktuell wird der Istzustand aufgemessen und aufgearbeitet.

Für das Jahr 2019 plant der Entwässerungsbetrieb die Sanierung der Verrohrung des Schwemmbachs im Untergrund der Clara-Zetkin-Straße. Nach derzeitigen Schätzungen ist mit dem Abschluss dieser Arbeiten zum Jahresende 2020 zu rechnen. Dem folgend können die Arbeiten an der Umgestaltung der Clara-Zetkin-Straße frühestens im Jahr 2021 beginnen.

Generell bildet für die Ausführung der Mehrheit der Straßenbauvorhaben in der Landeshauptstadt Erfurt die finanzielle Förderung durch den Freistaat Thüringen in Höhe von 75% der förderfähigen Kosten die zwingende Voraussetzung für die Realisierung. Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings gezeigt, dass der Freistaat Thüringen nur jede zweite oder sogar nur jede vierte Maßnahme der Stadt zu fördern bereit ist. Vor diesem Hintergrund kann frühestens ein Jahr vor geplanter Ausführung die definitive Aussage darüber erfolgen, ob das Vorhaben in das Förderprogramm des Freistaates aufgenommen wird oder nicht. Dabei steht die grundsätzliche Förderfähigkeit nicht in Frage.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein